

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 5/2010
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 9. April 2010

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 21. Januar 2009	79
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 21. Januar 2009	83

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 21. Januar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Masterarbeit
- § 14 - Auslandsstudium
- § 15 - Studienberatung und Mentoring
- § 16 - Schlussbestimmungen

Anlage - Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

In der Philosophie geht es um die rationale Rekonstruktion des Denkens und Handelns im Alltag, den Wissenschaften und den Künsten. Sie umfasst dabei unterschiedliche geistige Bemühungen wie Reflektieren, Analysieren und methodisches Überprüfen mit Hilfe des vernünftig-rationalen, kritischen Denkens. Die Philosophie stellt Fragen, die die Wissenschaften nicht beantwortet haben oder grundsätzlich nicht beantworten können, die aber gleichwohl für unser Leben von zentraler Bedeutung sind. Grundbegriffe des menschlichen Lebens werden nicht einfach vorausgesetzt, sondern infrage gestellt und einer Klärung zugeführt.

Im Zuge der Beantwortung philosophischer Fragen erfolgt eine Präzisierung der Argumentation in den jeweiligen Themenbereichen. Auf diese Weise leistet die Philosophie einen Beitrag zum Verständnis gegenwärtiger und zukünftiger Entwicklungen in Wissensgesellschaften und schafft Orientierung.

Im Studium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ werden in systematischer Dimension insbesondere Kenntnisse der Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie, praktischen Philosophie (von der Ethik über die Handlungstheorie bis zur Staatsphilosophie), Ästhetik, Naturphilosophie, Philosophie der Mathematik, Philosophie der Gesellschaft und Technikphilosophie erworben. In philosophie-historischer Dimension wird die Fähigkeit entwickelt, die philosophische Tradition in ihrer Bedeutung für unser heutiges Selbstverständnis zu reflektieren.

§ 3 - Studienziele

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ vermittelt den Studierenden den Zugang zu vielfältigen Methoden und Gegenstandsbereichen der Philosophie des Wissens und der Wissenschaften. Das Studium soll die Studierenden befähigen, historische und systematische Fragestellungen philosophischer Natur mit den Methoden der hermeneutischen Interpretation von Texten und der logischen Rekonstruktion von Argumenten zu bearbeiten sowie argumentativ begründete Stellungnahmen zu philosophischen Problemen zu entwickeln. Diesem Ziel dient auch der Erwerb von instrumentellen Fähigkeiten, wie z. B. die wissenschaftliche Interpretation philosophischer, auch fremdsprachiger Quellen und der Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln.

Es soll die Befähigung vermittelt werden, philosophische Fragestellungen – auch unter Genderaspekten - methodisch sicher und inhaltlich angemessen bearbeiten sowie diese im Umgang mit Primärtexten und Forschungsliteratur schriftlich und mündlich darstellen zu können. Somit soll der Masterstudiengang die für die Aufnahme eines Promotionsstudiums notwendigen Voraussetzungen schaffen.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Voll-philosophische Stellen in der Arbeitswelt beschränken sich auf Forschung und Lehre an Hochschulen, selbständigen Forschungsinstituten und im Bereich der Publizistik für das philosophisch interessierte Publikum, also bei Verlagen, Zeitungs- und Rundfunkredaktionen. Der Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ bedient jedoch aufgrund der Schulung im formalen und disziplinübergreifenden Denken auch die spezifische Nachfrage nach beruflichen Kompetenzen wie der kreativen Problemlösung, der Klärung und Deutung von Sachverhalten, der Analyse von Argumenten, der Konfliktmoderation und des Wissensmanagements. Diese Ressourcen sind eine positive „Mitgift“ für eine Vielzahl von beruflichen Feldern, im engeren, aber vor allem für alle Formen von Beratungstätigkeiten und für das Feld der Erwachsenenbildung.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive forschungsorientierte Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissen-

schaften“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Philosophie, ein Bachelorabschluss oder ein erstes Staatsexamen in einem Lehramt im Fach „Philosophie“, ein Bachelor- oder Magisterabschluss, in dessen Rahmen Philosophie-Module in der Größenordnung von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Fachgebiet.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei Immatrikulation bzw. spätestens der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für das durchgängige wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Literatur.

(2) Nachweise von Sprachkenntnissen der modernen Fremdsprachen erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

(3) Nachweise von Sprachkenntnissen in Latein bzw. Altgriechisch werden durch den Nachweis des Latinums bzw. des Graecums, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über drei Jahre hinweg) oder durch einen zweisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit Abschlussprüfung erbracht.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

1 Leistungspunkt (LP) entspricht dem Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.
- In Hauptseminaren (HS) soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand grundlegender Texte der Philosophie in ein bestimmtes Thema unter Einschluss des jeweils gegenwärtigen Forschungsstandes einzuarbeiten, sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen.
- Forschungscolloquien (FoCO) ergänzen den Lehrbetrieb durch den Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der Praxis. Sie dienen auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeit aus dem eigenen Institut (Masterarbeiten, Dissertationen, Forschungsvorhaben).

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ umfasst die nachfolgenden Module in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten.

MA-PHIL 1	Philosophie der Sprache und Zeichen	11 LP
MA-PHIL 2	Philosophie der Kognition	11 LP
MA-PHIL 3	Philosophie der Wissenschaften	11 LP
MA-PHIL 4	Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Technik	11 LP
MA-PHIL 5	Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich-technischen Welt	11 LP
MA-PHIL 6	Fachliche Profilbildung	13 LP
MA-PHIL 7	Freie Profilbildung	22 LP
Σ		90 LP

(2) Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

(3) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlauf in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Bereich Philosophie der Sprache und der Zeichen schlägt inhaltlich eine Verbindung zu Linguistik, Semiotik, Literaturwissenschaft, Musik und Kunst.

Die Philosophie der Kognition ist inhaltlich verzahnt mit der Informatik, der Psychologie, den Neuro- und Kognitionswissenschaften.

Die Module „Philosophie der Wissenschaften“ und „Handlungstheorie und Ethik der Wissenschaften und Technik“ reflektieren auf die deskriptiven und normativen Grundlagen von Mathematik, Natur-, Planungs- und Technikwissenschaften sowie auf die Konsequenzen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen und der lebensweltlichen Folgen.

Das Modul „Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich-technischen Welt“ bietet Anknüpfungspunkte an geschichts-, kultur- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.

(2) Modulbereich MA-PHIL 7 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 14 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines „Learning Agreement“ dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 15 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 16 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mittelungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ vom 23. November 2005 (AMBI. TU 30/2006), geändert am 27.06.2007 (AMBI. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Philosophie des Wissen und der Wissenschaften“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

Anlage**Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	MA-PHIL 1: Philosophie der Sprache und Zeichen VL + 2 HS Schriftliche oder Mündliche Modulprüfung ¹	MA-PHIL 2 HS Schriftliche oder Mündliche Modulprüfung ¹ 6 LP	MA-PHIL 5 HS Schriftliche oder Mündliche Modulprüfung ¹ 6 LP	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7		MA-PHIL 3 HS Schriftliche oder Mündliche Modulprüfung ¹ 6 LP	MA-PHIL 6: Fachliche Profilbildung VL + HS + FoCo ² Schriftliche oder Mündliche Modulprüfung ¹	
8				
9				
10				
11		11 LP		
12	MA-PHIL 2: Philosophie der Kognition VL + HS 5 LP	MA-PHIL 4 HS Schriftliche oder Mündliche Modulprüfung ¹ 6 LP		
13				
14				
15				
16	MA-PHIL 3: Philosophie der Wissenschaften VL + HS 5 LP	13 LP		
17				
18		MA-PHIL 5: Entwicklung der Philo- sophie in der wissen- schaftlich-techn. Welt VL + HS 5 LP		
19				
20	MA-PHIL 4: Technikphilosophie, Ethik der Wissen- schaften und Technik VL + HS 5 LP	MA-PHIL 7: Freie Profilbildung³ Lehrveranstaltungen und festgelegt durch die/den	Form der Modulprüfung Modulverantwortliche/n	
21				
22				
23				
24				
25	4 LP	7 LP	11 LP	
26				
27				
28				
29	4 LP	7 LP	11 LP	
30				
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

- 1 Drei der Module MA-PHIL 1-6 müssen mit einer schriftlichen Modulprüfung (10-seitige Hausarbeit) abgeschlossen werden, die übrigen drei Module mit einer 20-minütigen mündlichen Prüfung. Die Studierenden können wählen, welche Module sie mit einer mündlichen bzw. schriftlichen Modulprüfung abschließen.
- 2 Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung in Modul MA-PHIL 6 ist ein Vortrag im Forschungscolloquium.
- 3 Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 21. Januar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ beschlossen.*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Masterprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“
- § 13 - Anmeldung zur Masterarbeit
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Inkrafttreten

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO)“ in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ beträgt vier Semester.

Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der AllgPO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 14).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerlHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 5 - Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.

§ 6 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen / Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 7 - Ziel der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 7. September 2009, befristet bis zum 30. September 2014

ge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

§ 8 - Prüfungsleistungen und –formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen sind sämtliche Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit (§ 14).

(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 10).

§ 9 - Zulassung zur Masterprüfung

Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ beizufügen.

§ 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmelde-systems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Prüfungsanmeldung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorge-sehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beige-fügt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studie-rende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig ver-fasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angege-benen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e drit-ter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmeti-sche Mittel gebildet.

(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Se-mesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausrei-chend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stel-le der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Auf-nahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten er-bracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Sei-tenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich un-terscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

In Ergänzung der der Ausführungen in § 8 der AllgPO dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen an-gesetzt werden.

§ 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“

Die Masterprüfung umfasst die in der Anlage zu dieser Prüfungs-ordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (§ 14).

§ 13 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zu-ständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der er-folgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“.

Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst-und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Über-prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitäts-verwaltung entgegen genommen und dem/der von der/dem Stu-dierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Philoso-

phie des Wissens und der Wissenschaften“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. 1 AllgPO benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung einer/eines weiteren Prüferin/Prüfers, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(9) Die Note der Masterarbeit wird der/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiter geleitet.

(10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 15 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ vom 23. November 2005 (AMBl. 30/2006), geändert am 27.06.2007 (AMBl. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ neu immatrikulierten Studierenden. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Philosophie des Wissen und der Wissenschaften“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

Anlage**Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften**

Die Masterprüfung im Studiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ besteht aus der Masterarbeit (30 LP) und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-PHIL 1: Philosophie der Sprache und Zeichen	11		X ¹		
MA-PHIL 2: Philosophie der Kognition	11		X ¹		
MA-PHIL 3: Philosophie der Wissenschaften	11		X ¹		
MA-PHIL 4: Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Technik	11			X ¹	
MA-PHIL 5: Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich-technischen Welt	11			X ¹	
MA-PHIL 6: Fachliche Profilbildung (in einem der Themenbereiche der Module MA-PHIL 1-5)	13			X ^{1,2}	
MA-PHIL 7: Freie Profilbildung	223	Festlegung durch die/den Modulverantwortliche/n			
Σ	90				

- 1 Je drei der Module MA-PHIL 1-6 werden mit einer schriftlichen Modulprüfung (10-seitige Hausarbeit) bzw. einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Dabei hat die/der Studierende die Wahl, welche Module sie/er mit welcher Prüfungsform abschließt.
- 2 Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung in Modul MA-PHIL 6 ist ein Vortrag im Forschungscolloquium.
- 3 Die in Modulbereich MA-PHIL 7 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

